

Sehr geehrte Versicherte, sehr geehrter Versicherter!

Seit 1. Juli 2012 besteht im Pensionsinstitut der Linz AG die Möglichkeit, **Teile der Dienstnehmer-Pflichtbeiträge in die „freiwillige Höherversicherung“ gemäß § 20 ASVG zu übertragen**. Die übertragenen Beiträge verlieren dadurch ihre Wirksamkeit im Pensionsinstitut und begründen einen neuen Anspruch gegenüber Ihrem zuständigen Pensionsversicherungsträger.

Das Pensionsinstitut bietet damit eine flexible Möglichkeit, mit der Sie selbst entscheiden können, gegenüber wem Sie Ihren Pensionsanspruch aus einem Teil Ihrer Beiträge geltend machen möchten!

Der nähere Sachverhalt dazu ist im § 37a der Satzung des Pensionsinstitutes der Linz AG geregelt. Nachstehend haben wir für Sie die Bestimmungen inhaltlich kurz zusammengefasst und das Umfeld dazu beleuchtet. Die gesamte Satzung ist im Pensionsinstitut erhältlich und im Linz AG-Intranet sowie im Internet unter <http://ris.bka.gv.at/avsv> in der jeweils gültigen Fassung abrufbar.

Beitragsumwidmung:

- ✓ Voraussetzung: **5 Jahre Anwartschaftszeit** im Pensionsinstitut
- ✓ Jährlicher Höchstbetrag: **doppelte ASVG-Höchstbeitragsgrundlage**
- ✓ Zugriff auf **Dienstnehmer-Pflichtbeiträge seit 2003** inkl. Zinsen
- ✓ Umwidmungen in **maximal 3 Kalenderjahren** während der Anwartschaftszeit
- ✓ Verbleib von mind. **2.000,-- €** nach jeder Umwidmung auf dem Dienstnehmer-Beitragskonto im PI

Anspruch gegenüber dem Pensionsversicherungsträger:

Die freiwillige Höherversicherung ist grundsätzlich in § 20 ASVG geregelt. Zusätzlich relevante ASVG-Bestimmungen finden sich in den §§ 77, 78, 248, 248a und 261. Eine detaillierte **Info-Broschüre** der Pensionsversicherungsanstalt ist ebenso wie eine **individuelle Vorschau** über die Höhe der entstehenden Monatspension jederzeit im Pensionsinstitut erhältlich.

- Pension aus der Höherversicherung gemeinsam mit „normaler“ ASVG-Pension fällig
→ Frühere Inanspruchnahme (wie im PI) ist nicht möglich!
→ Krankenversicherungspflicht der Pension (Beitrag dzt. 5,1%)
- Kapital kann nicht abgefunden werden
→ lt. ASVG ausschließlich monatliche Zahlung (14x jährlich) vorgesehen
→ Rückübertragung umgewidmeter Beiträge nicht möglich
- Witwen/r-Pension aus der Höherversicherung beträgt generell 60%.
- Pensionsanpassung wie „normale“ ASVG-Pension

Steuerliche Behandlung:

Da aus dem Pensionsinstitut Beiträge übertragen werden, die bei der Einzahlung als Werbungskosten steuerfrei waren, ist die daraus entstehende Pension VOLL steuerpflichtig. Zusätzliche Steuervorteile (Topf-Sonderausgaben) können für die umgewidmeten Beiträge nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Sonstiges:

- Das Pensionsinstitut überweist die gesammelten Beitragsverfügungen einmal jährlich gemeinsam an die zuständigen Pensionsversicherungsträger.
- Die umgewidmeten Beiträge verlieren im PI jegliche Wirksamkeit. Ansprüche aus den im PI verbleibenden Beiträgen ändern sich durch die Umwidmung nicht.
- Das PI kann keine Verantwortung oder Haftung für die weitere Entwicklung der Ansprüche aus den umgewidmeten Beiträgen (z.B. durch Gesetzesänderungen) übernehmen.

Bitte verwenden Sie das Formular „**Antrag auf Beitrags-Umwidmung**“, um uns Ihren Wunsch mitzuteilen.

Für Rückfragen und individuelle Beratung stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.